

**Richtlinien für den Einsatz von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zur
Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs
vom 1. April 1998, geändert durch Beschluss der Bundesregierung vom 19. Dezember 2001**

1. Allgemeines

Die Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (nachfolgend als Flugbereitschaft BMVg bezeichnet) ist ein militärischer Verband der Luftwaffe. Der Flugdienst ihrer fliegenden Besatzungen dient der Erfüllung der Aufgaben der Bundeswehr. Die Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auch für Sonderflüge zur Beförderung von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs genutzt werden, sofern militärische Belange nicht beeinträchtigt werden.

2. Anforderungsberechtigte für Sonderflüge

Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg können anfordern:

- 2.1 Der Bundespräsident,
- 2.2 die Präsidentin des Deutschen Bundestages,
- 2.3 der Präsident des Bundesrates,
- 2.4 der Bundeskanzler,
- 2.5 die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts,
- 2.6 die Bundesminister, die Bundesministerinnen,
- 2.7 die Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien, bei Fraktionsgemeinschaft die Vorsitzenden der Gruppen, soweit jede für sich die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erfüllt,
- 2.8 die Mitglieder des Deutschen Bundestages auf Anforderung der Präsidentin des Deutschen Bundestages,
- 2.9 die Vorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien und der Kanzlerkandidat anstelle des entsprechenden Vorsitzenden für die Zeit von 10 Wochen vor einer Bundestagswahl; sofern keine Personengleichheit vorliegt.

Die Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 bis 2.7 und 2.9 bestimmen die sie begleitenden Personen.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Die Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 bis 2.8 dürfen Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg nur für Reisen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit und nur dann anfordern, wenn der Zweck der Reise bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder von Kraftfahrzeugen nicht erreicht werden kann, oder wenn andere zwingende Amtsgeschäfte ohne Benutzung des Luftfahrzeuges der Flugbereitschaft nicht erledigt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die durch den Flug mit der Flugbereitschaft BMVg verursachten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Dringlichkeit des Amtsgeschäftes und den damit verbundenen Bundesinteressen stehen müssen. Die Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung (§§ 7, 34-BHO), sind zu beachten.
- 3.2 Die Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 und 2.4 dürfen ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft BMVg auch für die Nutzung durch andere Personen anfordern, wenn dies im dringenden Bundesinteresse geboten ist.
- 3.3 Für Anforderungsberechtigte nach Nummer 2.9 gelten die Voraussetzungen nach Nummer 3.1 entsprechend, sie dürfen außerdem Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg nur anfordern, wenn ihre Sicherheit bei der Benutzung von Luftfahrzeugen des gewerblichen Linienverkehrs gefährdet erscheint.
- 3.4 Der Anforderungsberechtigte trägt die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen.

4. Antrag

- 4.1 Jeder Sonderflug ist beim Bundesministerium der Verteidigung zu beantragen. Anträge von Anforderungsberechtigten nach Nummer 2.6 sind von ihnen selbst oder einem von ihnen persönlich Beauftragten zu unterschreiben.
- 4.2 Das Bundesministerium der Verteidigung teilt dem Anforderungsberechtigten unter Angabe der voraussichtlichen Kosten mit, ob für die Reise ein Luftfahrzeug der Flugbereitschaft BMVg zur Verfügung gestellt werden kann.

5. Kosten für die Nutzung der Luftfahrzeuge

- 5.1 Die notwendigen Mittel für die Flugbereitschaft BMVg werden im Verteidigungshaushalt bereitgestellt. Dies umfaßt auch die Aufwendungen für Sonderflüge von Personen des politischen und parlamentarischen Bereichs.
- 5.2 Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 bis 2.8 werden für die Nutzung der Luftfahrzeuge der Flugbereitschaft BMVg zu Sonderflügen keine Kosten berechnet. Sie erstatten der Bundeswehr die Aufwendungen, die ihr entstehen, wenn sie zur Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ersatzweise Beförderungsmittel Dritter in Anspruch nehmen muß. Der Anforderungsberechtigte ist darauf spätestens mit der Erteilung der Fluggenehmigung schriftlich hinzuweisen; gleichzeitig ist die ungefähre Höhe dieser Kosten bekanntzugeben.
- 5.3 Anforderungsberechtigte nach Nummer 2.9 entrichten für die Nutzung von Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft BMVg zu Sonderflügen die Kosten der 1. Klasse des gewerblichen Linienverkehrs, soweit diese angeboten wird, im übrigen die Kosten der Business-Klasse der Deutschen Lufthansa.

6. Kosten für den Mitflug von Begleitern

- 6.1 Folgende Begleiter fliegen kostenfrei mit:
 - Dienstreisende, welche die Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 bis 2.7 begleiten; die Zahl der Fraktionsmitarbeiter ist auf 3 Personen begrenzt;
 - Bedienstete des Personenschutzes und des Protokolls, welche die Anforderungsberechtigten begleiten,
 - besondere Gäste und persönliche Begleitpersonen, welche den Bundespräsidenten, den Bundeskanzler oder den Bundesminister des Auswärtigen begleiten.
- 6.2 Andere Begleiter von Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 bis 2.7, die im Bundesinteresse mitfliegen, entrichten für den Mitflug einen Betrag in Höhe von 30 v. H. des Normaltarifs der Deutschen Lufthansa (DLH-Economy-Klasse) an die Bundeswehr. Sollte in diesen Fällen ausnahmsweise aufgrund eines dringenden Bundesinteresses ein weitergehender Verzicht geboten sein, so entscheidet das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen der durch die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 63 Abs. 4 und 5 BHO zugelassenen Ausnahmen. Die dabei entstehenden Mindereinnahmen sind der Bundeswehr von den Anforderungsberechtigten oder aus deren Einzelplan zu erstatten.
- 6.3 Sonstige Begleiter von Anforderungsberechtigten nach Nummern 2.1 bis 2.7 entrichten für ihren Mitflug einen Betrag in Höhe des Normaltarifs der Deutschen Lufthansa (DLH-Economy-Klasse) an die Bundeswehr.
- 6.4 Die Anforderungsberechtigten entscheiden über die Zuordnung der Begleiter zu den in Nummern 6.1 bis 6.3 genannten Kostenkategorien.
- 6.5 Die Anforderungsberechtigten nach Nummer 2.9 entrichten für den Mitflug ihrer Begleiter einen Betrag in Höhe der Kosten der 1. Klasse des gewerblichen Linienverkehrs, soweit diese angeboten wird, im übrigen der Kosten der Business-Klasse der Deutschen Lufthansa pro Person.

7. Einziehung und Abrechnung der Kosten

Das Verfahren zur Einziehung und Abrechnung der nach Nummern 5 und 6 zu erhebenden Kosten ist in den Erläuterungen des Bundesministeriums der Verteidigung zu diesen Richtlinien geregelt. Die Einnahmen aus den an die Bundeswehr zu leistenden Zahlungen leitet diese an das Bundesministerium der Finanzen zur Verbuchung als vermischte Einnahmen des Bundes weiter.

8. Schlußbestimmungen

Das Bundeskabinett hat diese Richtlinien am 1. April 1998 beschlossen; sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Meine Richtlinien vom 26. April 1993 hebe ich auf. Zur Anwendung der Richtlinien, insbesondere zum Verfahren der Antragstellung und der Abrechnung, wird das Bundesministerium der Verteidigung Erläuterungen bekanntgeben.